

ZVR I FS 11 Parteilehre

(Meier, ZPR, §§ 21 ff.)

Prof. Isaak Meier

Prozessvoraussetzungen betr. die Parteien

Prozessuales Institut	Kurzdefinition	Institut des Privatrechts
Parteifähigkeit (66 ZPO)	Fähigkeit, Partei zu sein	Rechtsfähigkeit
Prozessfähigkeit (67 Abs. 1 und 68 Abs. 1 ZPO)	Fähigkeit, selber vor Gericht aufzutreten und Eingaben zu machen oder Vertreter zu bestellen	Handlungsfähigkeit
Postulationsfähigkeit (vgl. 67 Abs. 1 und 69 ZPO)	Fähigkeit, selber vor Gericht aufzutreten und Eingaben zu machen	–
Postulationsfähigkeit eines Anwalts oder Dritten (68 Abs. 2 ZPO)	Fähigkeit, jemanden vor Gericht zu vertreten	ausserprozessuale Vertretung
Aktivlegitimation/Passivlegitimation	Berechtigter oder Verpflichteter des eingeklagten Anspruchs	Berechtigung oder Verpflichtung nach Privatrecht

Parteifähigkeit (66 ZPO)

66 ZPO: «Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist oder von Bundesrechts wegen als Partei auftreten kann».

Partei ohne Rechtsfähigkeit:

-Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft (562 ... OR)

-Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer (712I ZGB)

Prozessfähigkeit (67 ZPO)

Definition: Fähigkeit, Rechte im ZPR selber oder durch selber bestellte Vertreter geltend zu machen

Voraussetzung: Handlungsfähigkeit (Grundsätzlich: Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit bzw. keine umfassende Beistandschaft, neu17 ZGB).

Beschränkte Prozessfähigkeit von urteilsfähigen Personen: bei beschränkter Handlungsfähigkeit (67 III ZPO):

-Rechte, welche Persönlichkeit betreffen, betr. Arbeitsverdienst

-Bei Gefahr im Verzug (67 III lit.b ZPO).

Postulationsfähigkeit (68/69 ZPO)

Partei in eigener Sache

Jede prozessfähige Person ist auch postulationsfähig;

Einschränkungen in Art. 68 ZPO!

Rechtsvertreter

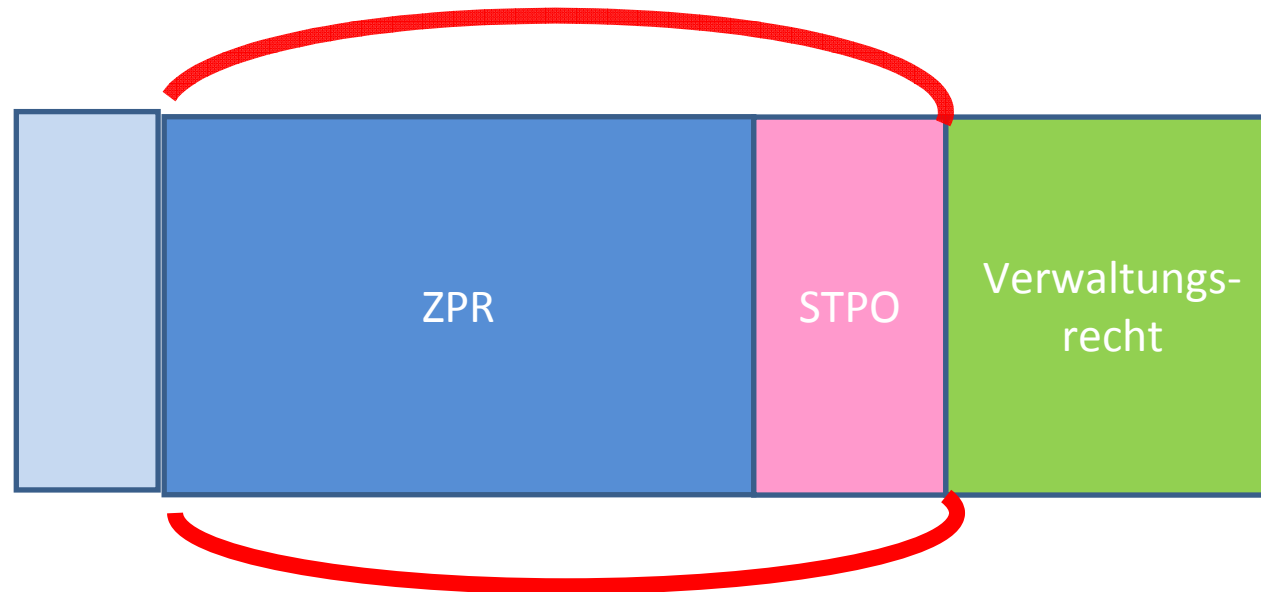
Wer nach BGFA Personen gewerbsmässig Parteien vor Gericht vertreten darf.



Anwaltsrecht

Exkurs Anwaltsrecht:

Anwaltsmonopol nach ZPO 68



Abgrenzung der anwaltlichen Tätigkeit von der nichtanwaltlichen Tätigkeit

Anwaltliche Tätigkeit

Monopolisierte Tätigkeit:

Vertretung in Zivil- und Strafverfahren (68 ZPO).

Nichtmonopolisierte Anwaltstätigkeit:

- Rechtsberatung,
- Aussergerichtliche Inkassobemühungen,
- Willensvollstreckung,
- Vertretung von Aktionären an GV
- etc.

Nichtanwaltliche Tätigkeit

- Tätigkeit als Organ einer juristischen Person,
 - Schiedsrichter vor Schiedsgericht,
 - Sachwalter oder ausseramtlicher Konkursverwalter,
 - Reine Vermögensverwaltung,
 - Liegenschaftsverwaltung,
 - Kaufmännische Tätigkeit wie Nachführung der Buchhaltung
- etc.

Rechtsgrundlagen

	BGFA	AnwG ZH
<p>Anwaltspersonen, welche <u>im Monopolbereich</u> in der ganzen Schweiz tätig sein können/wollen d.h. im BGFA-Register eingetragen sind</p>	<p>Weitgehend gesamtes Anwaltsrecht d.h. Voraussetzungen für die Eintragung im BGFA- Register Berufsregeln und Disziplinarrecht</p>	<p>Voraussetzungen für den Erwerb des kantonalen Patents als Voraussetzung für die Eintragung im BGFA-Register Bestimmung der im BGFA vorgesehenen Behörden und Verfahren</p>
<p>Anwaltspersonen, welche <u>nicht im</u> <u>Monopolbereich</u> oder <u>lediglich im betr. Kanton</u> tätig sein wollen. d.h. nicht im BGFA-Register eingetragene Personen.</p>		<p>Regelung des gesamten Anwaltsrechts.</p>

Voraussetzungen für die Anwaltliche Tätigkeit

Voraussetzungen für die Eintrag im BGFA-Register

Fachliche Voraussetzungen:

Kantonalen Patent, welches den Anforderungen von 7 BGFA entspricht

Persönliche Voraussetzungen:

- Handlungsfähigkeit,
- Keine strafrechtliche Verurteilung,
- Keine Verlustscheine,
- Unabhängigkeit.

Voraussetzungen für den Erwerb des **kantonales Patent**

Fachliche Voraussetzungen:

- Liz. oder Master CH/Ausland
- Praktikum 1 Jahr.
- Anwaltsprüfung: 10 h schriftlich Privatrecht/ZVR; mündliche Prüfung alle Fächer.

Persönliche Voraussetzungen:

- Handlungsfähigkeit,
- Keine strafrechtliche Verurteilung,
- Keine Verlustscheine,
- (keine Unabhängigkeit!)

Berufsregeln (12 BGFA)

- **Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung (lit.a):** Keine Berücksichtigung der publizierten Bundesgerichtsentscheide (BGE ...).
- **Unabhängigkeit (lit. b):** Als nebenamtliche Tätigkeit nur bei klarer Trennung beider Bereiche (BGE 130 II 87)
- **Vermeidung von Interessenkonflikt (lit. c):** Keine Vertretung von Gegenparteien von ehemaligen oder gegenwärtigen Klienten, falls Interessengefährdung.
- **Eingeschränkte Werbung (lit. d);**
- **Kein Erfolgshonorar (lit. E);**
- etc.

Berufsregeln: Wahrung des Berufsgeheimnisses (13 BGFA)

- Geheimnisse, welche die Anwaltsperson von Klient erfahren hat.
- Geltung nur bei anwaltlichen Handlungen in und ausserhalb des Monopolbereichs!
- Möglichkeit der Entbindung vom Berufsgeheimnis ...

Berufsregeln: Sanktionen bei Verletzung ...

- Art. 17 BGFA: Verwarnung, Verweis, Busse, befristet oder dauerndes Berufsverbot ausgesprochen durch Aufsichtsbehörde.
- Art. 321 I STGB: Bei Verletzung des Berufsgeheimnisses Bestrafung nach STGB.

Prozessführungsbefugnis und Prozessstandschaft

Definitionen:

- **Prozessführungsbefugnis:** Befugnis, in eigenem Namen **ein eigenes Recht** *oder* ein **Recht eines Dritten** geltend zu machen.
- **Prozessstandschaft:** Befugnis, in eigenem Namen ein **Recht eines Dritten** geltend zu machen.

Anwendungsfälle: Willensvollstrecker (602 III ZGB),
Abtretungsgläubiger im Konkurs (260 SchKG) ...

Abgrenzung zur (gesetzlichen oder gewillkürten) Vertretung:

Sachlegitimation

Aktivlegitimation:


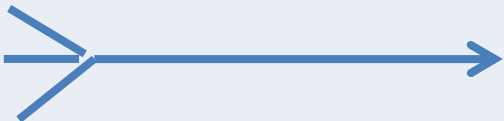
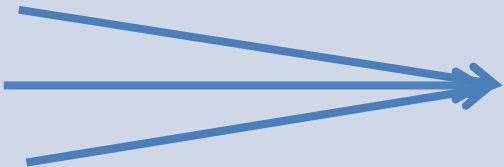
Berechtigter des
eingeklagten
Anspruchs/Rechts zu sein.

Passivlegitimation:

Verpflichteter/Belasteter
des eingeklagten
Anspruchs/Rechts zu sein.

ACHTUNG: KEINE PROZESSVORAUSSETZUNG, SONDERN
SACHURTEILSVORAUSSETZUNG

Formen der Streitgenossenschaft

Arten	Graphische Darstellung	Privatrechtliche Basis
Einfache Streitgenossenschaft		Getrennte materielle Ansprüche mit gleichartigen Tatsachen/Rechtsgründe
Notwendige Streitgenossenschaft		Anspruch, welcher mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
Uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft		Getrennte materielle Ansprüche, welche auf dasselbe Ziel gehen.

Notwendige Streitgenossenschaft (70 ZPO)

Ausgangslage: Materielle Rechtsposition, an welcher mehrere Personen gemeinschaftlich beteiligt sind.

Grundsatz:

Gemeinsames Vorgehen im Prozess; falls sich die Parteien nicht einig sind, muss eine Vertretung entscheiden (Erbvertreter 602 III ZGB ...)

Ausnahmen bzw. Relativierung des Grundsatzes:

- Rechtzeitige Prozesshandlungen eines Streitgenossen wirken auch für den die anderen (70 II ZPO);
- Streitgenossen können separate Eingaben machen; Gericht muss sich um Koordination bemühen.
- Einzelne Streitgenossen können auf ein Mitmachen verzichten und das Ergebnis akzeptieren.

Einfache Streitgenossenschaft (71 ZPO)

Gemeinsames Prozessieren bei getrennten Ansprüchen mit gleichartigen
Tatsachen und/oder Rechtsgründe

Gemeinsamkeit:

Gleichzeitiges Prozessieren vor demselben Gericht mit der Möglichkeit der Koordination, soweit die Parteien dies wünschen (gemeinsame Vertretung, gemeinsame Rechtsschriften etc.).

Trennende Aspekte:

- Jeder Streitgenosse kann völlig unabhängig vom anderen Prozessieren;
- Das Gericht entscheidet separat über jeden Anspruch;
- Das Gericht kann gemeinsam eingereichte Klagen trennen oder selbständig eingereichte Klagen vereinigen (125 ZPO).**

Uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft (vgl. 70 ZPO)

Mehrere Personen, denen je einen eigenen Anspruch mit dem selben Ziel zusteht, müssen gemeinsam Klagen, wenn sie Prozessieren wollen.

Gemeinsamkeit:

Das Urteil muss für alle gleich lauten!

Wenn die fraglichen Personen sich zur Prozessführung entschliessen, müssen sie wie notwendige Streitgenossen gemeinsam vorgehen (h.M. = prozessieren als einfache Streitgenossen).

Trennende Aspekte:

Die fraglichen Personen können – wie bei der einfachen Streitgenossenschaft - je getrennt entscheiden, ob sie überhaupt prozessieren wollen.

Sie können dem Prozess eines anderen Streitgenossen auch erst später beitreten.

Nach h.M. agieren sie wie einfache Streitgenossen!

Nebenparteien

Streitverkündung:

Eine Partei verkündet einer Drittperson den Streit, welche alsdann als Nebenpartei in den Prozess eintreten kann (78).

Nebenintervention:

Eine Drittperson kann eine Partei eines laufenden Verfahrens unterstützen, in dem sie als Nebenpartei in den Prozess eintritt (74).

Streitverkündung (78 ZPO)

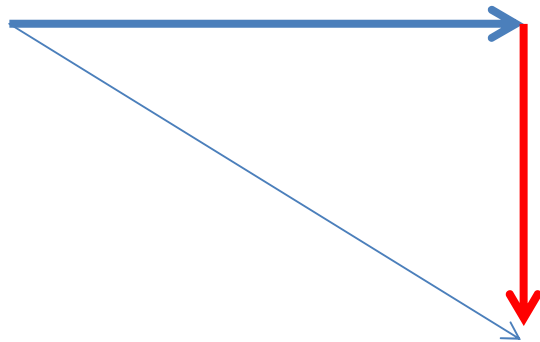
Materiellrechtliche Ausgangsbasis: Regress- und Folgeansprüche

Regressanspruch nach Art. 148 OR auf den solidarisch Mitverpflichteten.

Rechtsgewährleistung nach 192 OR

Gläubiger G

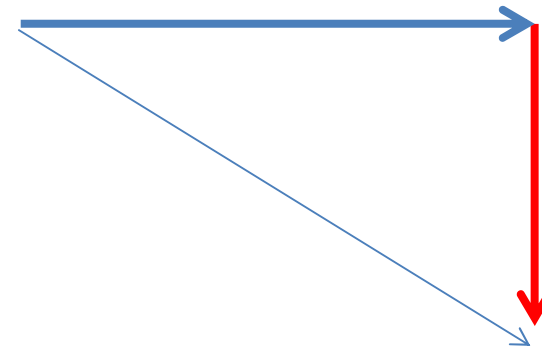
Solidarschuldner S1



Solidarschuldner S2

Käufer K

Verkäufer V/Vorkäufer VK

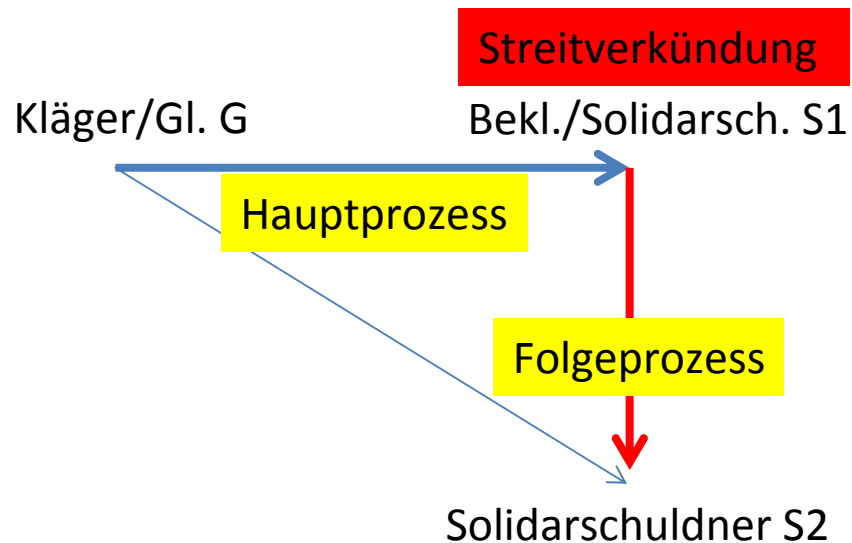


Vorverkäufer VV

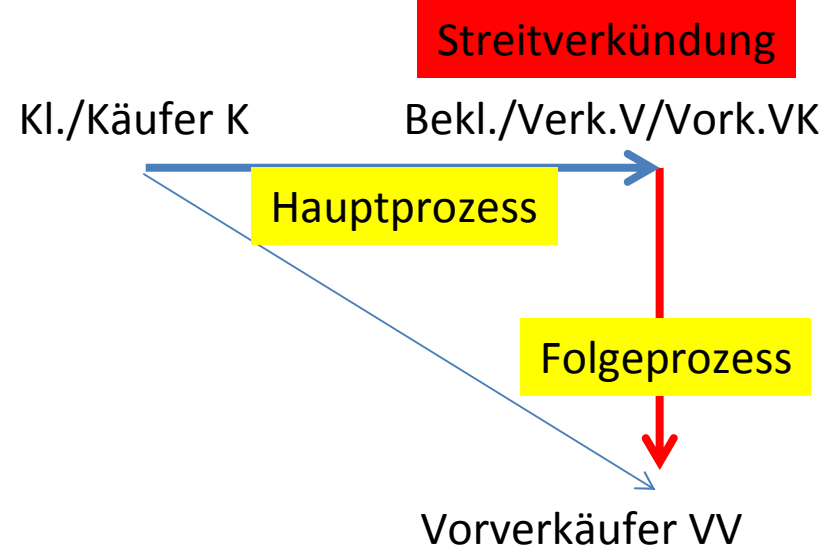
Streitverkündung (78 ZPO)

Streitverkündung im Prozess

Regressanspruch nach Art. 148 OR auf den solidarisch Mitverpflichteten.



Rechtsgewährleistung nach 192 OR durch den Vorverkäufer



Ziel der Streitverkündung:

Sicherung der Entscheidungsharmonie bei Prozessen über konnexe Ansprüche

Streitverkündungswirkung:

Die Erwägungen im Urteil im Hauptprozess gelten im Folgeprozess betreffen diejenigen Punkte als entschieden, welche dieselben sind.

Fortsetzung folgt!